

II-4625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00

7. Dezember

19 82

Zl. IV-50.004/94-2/82

*2119 IAB*

*1982-12-09*

*zu 2122 IJ*

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten HEINZINGER  
 und Genossen an den Bundesminister für  
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
 Verordnung zum Dampfkessel-Emissions-  
 gesetz (Nr. 2122/J)

Ich beeche mich, die gegenständliche Anfrage wie  
 folgt zu beantworten:

Das Dampfkessel-Emissionsgesetz BGBl. Nr. 559/1980  
 (§ 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 5, § 3  
 Abs. 4, § 4 Abs. 15) sieht vor, daß Grenzwerte so fest-  
 gesetzt werden, daß die nach dem Stand der Technik vermeid-  
 baren Emissionen unterbleiben.

Der Stand der Technik ist gemäß § 2 Abs. 2 des Ge-  
 setzes "der Entwicklungsstand fortschrittlicher technolo-  
 gischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und  
 Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauer-  
 betrieb erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der  
 Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Ein-  
 richtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."

- 2 -

Ferner hat hiezu der Bautenausschuß in seinem Bericht (509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP) festgehalten, daß bei der Festlegung des Standes der Technik auf die Angemessenheit der zur Erreichung des angestrebten Erfolges einzusetzenden Mittel Bedacht zu nehmen ist.

Bei dem Begriff des "Standes der Technik" handelt es sich somit um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, dessen Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist. Wenn nun mehreren technischen Gutachtern die Frage nach dem Umfang der nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen vorgelegt wird, ihnen darüber hinaus die Begriffselemente der Legaldefinition bekannt sind und sie danach in überprüfbarer Weise zu festen Emissionsgrenzwerten innerhalb einer bestimmten Bandbreite gelangen, so kann darauf der Inhalt des Gesetzesbegriffes eindeutig ermittelt werden.

Ganz in diesem Sinne wurden zur Vorbereitung von Durchführungsverordnungen eigene Experten-Arbeitsgruppen eingesetzt. Alle bekannten einschlägigen Kreise der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung waren zur Mitarbeit eingeladen, um solchermaßen möglichst umfassende und unter Berücksichtigung auch der besonderen österreichischen Randbedingungen (z.B. sinnvolle Nutzung der inländischen Braunkohlenreserven) den Stand der Technik nach den eingangs erwähnten Bestimmungen des § 2 Abs. 2 DKEG zu ermitteln. Dies ist in einer Vielzahl von Sitzungen geschehen und in den Berichten darüber dokumentiert.

Es ist damit nachzuweisen, daß der Stand der Technik gemäß DKEG, wie er in der am 25. September 1962 in Kraft

- 3 -

getretenen 1. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBI. Nr. 471/1982, zum Ausdruck kommt, keineswegs willkürlich festgelegt worden ist. Mit der gewählten Vorgangsweise und dem erzielten Ergebnis ist daher dem gesetzlichen Auftrag in gewissenhafter Weise entsprochen.

Zu den in der Anfrage zitierten Grenzwerten und der hiebei aufgestellten Behauptung, daß diese Werte den "internationalen Stand der Technik" repräsentieren, ist zu bemerken:

Diese Grenzwerte sind entweder bundesdeutschen Verordnungsentwürfen entnommen, die nicht oder noch nicht in Kraft gesetzt wurden oder stellen Empfehlungen der deutschen Umweltschutzministerkonferenz dar, die aber offensichtlich den Zweck verfolgt, die zuständigen Behörden in den einzelnen Genehmigungsverfahren zur bescheidmäßigen Festlegung einheitlich niedriger Grenzwerte (z.B. bei  $\text{SO}_2$ ) zu veranlassen (ständige Entscheidungspraxis). Diesen Empfehlungen wird keineswegs in allen deutschen Ländern entsprochen. Man könnte sie als Stand der Technik, aber nur nach bundesdeutscher Ansicht, bezeichnen, da z.B. die erwiesene "Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb" eines Reinigungsverfahrens, wie es das DKEG verlangt, in der BRD nicht unbedingt erforderlich ist. Die direkte Gleichsetzung des Gesetzesbegriffes "Stand der Technik" nach DKEG mit dem gleichlautenden nach bundesdeutscher Regelung ist somit nicht zulässig. Für den Stand der Technik im Sinne des DKEG könnten daher nur jene Großfeuerungsanlagen in der BRD herangezogen werden, die zumindest ein Jahr funktionstüchtig in Betrieb sind, demgemäß vor etwa vier Jahren genehmigt wurden und daher einen  $\text{SO}_2$ -Grenzwert von 850  $\text{mg}/\text{m}^3$  vorgeschrieben haben.

- 4 -

Bezüglich des Beitrittes Österreichs zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung ist zu bemerken, daß die von Österreich gesetzten Maßnahmen auf diesem Gebiet durchaus diesem Übereinkommen entsprechen. Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens ("Maßnahmen der Luftreinhaltung") verpflichten sich die Vertragsparteien, die bestmöglichen Politiken und Strategien einschließlich der Systeme der Luftreinhaltung und der dazu gehörigen Kontrollmaßnahmen zu erarbeiten, die mit einer ausgewogenen Entwicklung vereinbar sind, vor allem durch den Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologien sowie abfallarmer und abfallfreier Technologien.

Das Dampfkessel-Emissionsgesetz und die 1. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz können somit nur als positive Schritte zur Erfüllung der mit diesem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen gewertet werden.

Dazu kommt die überaus bescheidene Rolle, die Österreich als Luftverschmutzer in der europäischen Statistik einnimmt. Unter den neun europäischen Staaten, die als Hauptverursacher des sauren Regens zählen, scheint Österreich überhaupt nicht auf, liegt jedoch in der Reihung der vom Ausland betroffenen Staaten an vierter Stelle. Wenn Österreich jetzt schon ein Ausmaß von mehr als dem Doppelten der eigenen Schwefelemissionen, die sich aber auf Grund des nunmehrigen Wirksamwerdens des DKEG auf jeden Fall verringern, importiert, so ist es wohl wenig realistisch, in Zukunft daraus Folgen auf internationaler Ebene zu erwarten.

Abschließend scheint es über den Gegenstand der Anfrage hinaus erforderlich, auf die zwei Grundprinzipien des DKEG

- 5 -

zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Emissionen hinzuweisen.

Die eine der beiden Säulen, die offensichtlich die weitaus größere Publizität genießt, ist die generelle obere Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik. Im wesentlichen soll damit aber nur vermieden werden, daß Gegenenden mit geringer Vorbelastung, also mit großen Ressourcen an reiner Luft, hemmungslos bis zur Grenze der Gesundheitsgefährdung oder Belästigung verunreinigt werden. Auch dort darf also laut DKEG nur in unbedingt notwendigen Ausmaß emittiert werden.

Ebenso bedeutsam jedoch ist das zweite Grundprinzip, die zweite Säule des DKEG, der Nachbarschaftsschutz. Um die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstigen dringlichen Rechte der Nachbarn etc. zu vermeiden, kann die zuständige Behörde viel weitgehendere und restriktivere Maßnahmen, Emissionsbegrenzungen usw., vorschreiben, als dem determinierten und durch Verordnung festgelegten Stand der Technik entspricht. In diesen sicherlich überwiegenden Fällen kann der mühsam ermittelte Stand der Technik lediglich als auf jeden Fall einzuhaltende Richtschnur dienen. Es ist also keinesfalls zu erwarten und wäre nicht im Sinne des Gesetzes, daß alle künftighin errichteten und genehmigten Dampfkesselanlagen exakt die durch Verordnung festgelegten Grenzwerte auferlegt erhalten.

Zusammenfassend möchte ich aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bezüglich der gegenwärtigen Situation sowie der künftigen Zielsetzungen noch folgendes festhalten:

- 6 -

Sicherlich sind die in der 1. Durchführungsverordnung zum DKEG festgelegten Werte nicht das Optimum sondern nur das derzeit bestmöglich Erreichbare für den Umweltschutz. Sie bringen jedoch einen wesentlichen Fortschritt, da Neuanlagen nunmehr stets mit Rauchgasentschwefelungsanlagen versehen werden müssen und es auch bei Altanlagen - sei es durch technische Maßnahmen oder durch Stilllegungen - zu einer Reduktion der Emissionen kommen wird.

Nach den derzeitigen Gegebenheiten wird die Anwendung der Verordnungsvorschriften eine Reduktion der Schwefeldioxidemissionen von mindestens ca. 50.000 t/a bringen.

Dazu kommt die rasante Entwicklung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnologie zur Rauchgasreinigung, die die Annahme begründet erscheinen läßt, daß - der Entwicklung des Standes der Technik folgend - in absehbarer Zeit eine Novellierung der Verordnung notwendig und möglich werden wird, wobei wir niedrigere Grenzwerte und die Einbeziehung von Kesselanlagen mit einer Brennstoffwärmleistung unter 400 MW anstreben.

Wir überwachen an einigen Meßstellen die Azidität der Niederschläge in Österreich. Wir verringern auch - wie oben ausgeführt - die Schwefeldioxidemissionen in Österreich.

Das Problem des sauren Regens in Österreich ist aber letztlich nur durch international harmonisierte Bemühungen zu beherrschen, zumal etwa zwei Drittel der Schwefelverbindungen über Transmissionsvorgänge aus dem Ausland kommen. Das enthebt uns aber nicht der Verpflichtung, die Entwicklung des Standes der Technik genau zu verfolgen und sobald wie möglich durch noch strengere Vorschriften die Schwefeldioxidemissionen in Österreich weiter zu reduzieren.

Der Bundesminister:

